

Geschäftsordnung der kommunalen Gesundheitskonferenz im Ennepe-Ruhr-Kreis

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 14.12.1998 – Drucksache-Nr. 41/98 (Neufassung) - die Einrichtung einer Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) auf der Grundlage des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.12.1997 (GV NRW S. 431) beschlossen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät Fragen der gesundheitlichen Versorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis. Angestrebt wird die Optimierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unter den Aspekten Prävention, Koordination, Bedarfsgerechtigkeit, Bürgernähe, Effektivität und Effizienz. Bei Bedarf gibt die Kommunale Gesundheitskonferenz Empfehlungen an den Kreistag (§24 Ab. 1,2 ÖGDG).
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet (§24 Ab.3 ÖGDG).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Ennepe-Ruhr-Kreises sind Vertretungen von Institutionen sowie durch den Kreistag gewählte Mitglieder des zuständigen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Inklusion.

Zu den Mitgliedern gehören in der Regel Repräsentanten der Institutionen, die für eine umfassende Diskussion verschiedenster gesundheitsbezogener Themenfelder notwendig sind:

- ◆ Leistungserbringer (Ärztenschaft, Apotheken, Krankenhäuser, etc.)
- ◆ Kostenträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.)
- ◆ Patientinnen und Patienten (z.B. Selbsthilfegruppen, Einrichtungen für Patientenschutz, etc.)
- ◆ Träger der freien Wohlfahrtspflege
- ◆ Für Gesundheit Zuständige aus dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion oder aus dem Kreistag sowie aus dem Fachbereich Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Die Beteiligung weiterer Einrichtungen bzw. Organisationen liegt in der Zuständigkeit der KGK.

Ferner wird die Gleichstellungsbeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises als Mitglied in die Gesundheitskonferenz berufen. Im Verhinderungsfall nimmt eine Stellvertretung an den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz teil.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Informationen aus der Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsendenden Gremien bzw. Institutionen weiterzugeben.

- (3) Die Mitglieder melden sich zu den Sitzungen verbindlich an.
- (4) Das Mitgliederverzeichnis wird bei der Geschäftsführung vorgehalten. Der Kreis der Mitglieder kann durch die Kommunale Gesundheitskonferenz mit mehrheitlichem Beschluss verändert werden. Hiervon unberührt sind die Mitglieder des Ausschusses sowie die Leitung und die Geschäftsführung.
- (5) Zu den Beratungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz können Experten und Expertinnen sowie Gäste ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Diese werden von den Mitgliedern bei der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin angemeldet oder melden sich bei der Geschäftsführung direkt. Die Geschäftsführung entscheidet über die Teilnahme.

§ 4 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat die Leitung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit oder eine benannte Vertretung inne.
- (2) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz werden von der Leitung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises moderiert. Im Verhinderungsfall wird eine Vertretung sichergestellt.
- (3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz liegt bei der Gesundheits- und Sozialplanung des Ennepe-Ruhr-Kreises. Ihr obliegt die Aufgabe, zu den Sitzungen des Gremiums schriftlich einzuladen, Protokolle über die Sitzungen anzufertigen und zu versenden sowie die Unterstützung von Facharbeitsgruppen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich.

§ 6 Arbeitsstruktur

- (1) Die von der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu behandelnden Themen legt diese selbst fest. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die Kommunale Gesundheitskonferenz herangetragen werden.
- (2) Zur Beratung und Bearbeitung von speziellen Aufgaben kann die Kommunale Gesundheitskonferenz Facharbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen werden von der Geschäftsführung unterstützt. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen werden von der Kommunalen Gesundheitskonferenz beraten und beschlossen.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das über die Geschäftsführung versandt wird.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist ein auf Konsens angelegtes Gremium. Empfehlungen des Gremiums werden einvernehmlich getroffen. Verfahrensfragen werden mehrheitlich entschieden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Jedes Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz hat eine Stimme.
- (3) Die Umsetzung von Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur einstimmig erfolgen.

§ 8 Kooperation mit anderen Gremien

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet eng mit anderen örtlichen und überörtlichen Gremien zusammen, die sich mit gesundheitlichen Fragen befassen. Diese werden bei Bedarf zu den Beratungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. ihrer Arbeitsgruppen hinzugezogen, sofern sie nicht Mitglied des Gremiums sind.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Kommunale Gesundheitskonferenz in Kraft (Stand: 10.05.2017).